

# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 12. Mai 2006  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: 030 78730-209  
Telefax: 030 78730-320  
GeschZ.: III 34-1.6.14-146/05

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Zulassungsnummer:**

Z-6.14-1319

**Antragsteller:**

Novoform-Riexinger Türenwerke GmbH  
Industriestraße  
74336 Brackenheim

Novoform GmbH  
Isselburger Straße 31  
46459 Rees

**Zulassungsgegenstand:**

Feuerschutzabschluss T 30-2-Schiebetor  
"Novoform-Riexinger Typ SKE"

**Geltungsdauer bis:**

31. Dezember 2009

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. \*  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und sieben Anlagen.



\* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.14-1319 vom 18. März 2004, verlängert in der Geltungsdauer durch Bescheid vom 27. Oktober 2004. Der Gegenstand ist erstmals am 18. Dezember 1989 allgemein bauaufsichtlich/baurechtlich zugelassen worden.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des selbstschließenden, zweiflügeligen Stahlschiebetors "Novoform-Riexinger Typ SKE" und seine Verwendung als feuerhemmender Abschluss (Feuerwiderstandsklasse T 30 nach DIN 4102-5<sup>1</sup>), im Folgenden Feuerschutzabschluss genannt.

1.1.2 Der Feuerschutzabschluss besteht im Wesentlichen aus den Schiebetorblättern, der Aufhängung, den Führungseinrichtungen, den Labyrinthdichtungen, ggf. der/den Schlupf-/Fluchttür/en und ggf. den so genannten Seiten- und/oder Deckenklappen.

Die Torblätter dürfen aus mehreren Torsegmenten bestehen, die jeweils an zwei Laufwagen aufgehängt und durch einen beweglichen Stoß verbunden sind.

Jedes Torsegment muss aus einzelnen Torelementen bestehen. Die Torelemente dürfen in einzelnen Teilflächen wahlweise verglast sein.

1.1.3 Jedes Torsegment des Feuerschutzabschlusses darf mit einer Schlupftür (Tür mit Schwelle) oder Fluchttür (Tür ohne Schwelle) ausgestattet werden (s. Abschnitte 1.2.3 und 1.2.4).

Der/Die Türflügel der Fluchttür/en darf/dürfen wahlweise verglast sein.

### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der Feuerschutzabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung darf die nachstehend angegebenen lichten Durchgangsmaße weder unter- noch überschreiten (Breite x Höhe):

- kleinste Abmessungen: 2000 mm x 2000 mm,
- größte Abmessungen: 8500 mm x 6000 mm.

Bei Schiebetorblättern, deren Anteil an der lichten Durchgangsbreite der Bauteilöffnung kleiner 1500 mm ist, darf die lichte Durchgangshöhe maximal 2500 mm betragen.

1.2.2 Bei Ausführung des Feuerschutzabschlusses nach Abschnitt 4.3 mit so genannten Seiten- und/oder Deckenklappen dürfen die nachstehend angegebenen lichten Durchgangsmaße weder unter- noch überschritten werden (Breite x Höhe):

- kleinste Abmessungen: 2000 mm x 2000 mm,
- größte Abmessungen: 8500 mm x 4500 mm.

1.2.3 Die Schlupftür/en darf/dürfen die nachstehend angegebenen lichten Durchgangsmaße weder unter- noch überschreiten (Breite x Höhe):

- kleinste Abmessungen: 558 mm x 1696 mm,
- größte Abmessungen: 834 mm x 2071 mm.

Der Einbau der Schlupftür/en darf erst ab einer Torsegmentbreite von 1750 mm und einer Elementhöhe von 2100 mm erfolgen.

Auf jeder Seite eines Schlupftürelements muss ein weiteres Torelement vorhanden sein.

1.2.4 Die Fluchttür/en darf/dürfen die nachstehend angegebenen lichten Durchgangsmaße weder unter- noch überschreiten (Breite x Höhe):

- kleinste Abmessungen: 617 mm x 1702 mm,
- größte Abmessungen: 892 mm x 1997 mm.



<sup>1</sup> DIN 4102-5:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Der Einbau der Fluchttür/en darf erst ab einer Torssegmentbreite von 1875 mm und einer Elementhöhe von 2100 mm erfolgen.

Auf jeder Seite eines Fluchttürelements muss ein weiteres Torelement vorhanden sein.

#### 1.2.5 Der Feuerschutzabschluss darf in feuerbeständige Wände

- aus Mauerwerk nach DIN 1053-1<sup>2</sup>, Steinfestigkeitsklasse mindestens 12, Normalmörtel der Mörtelgruppe  $\geq$  II, Wanddicke  $\geq$  175 mm, oder
- aus Beton nach DIN 1045-1<sup>3</sup>, Festigkeitsklasse mindestens C 12/15, Wanddicke  $\geq$  140 mm, oder
- aus Porenbeton-Block- oder -Plansteinen nach DIN 4165<sup>4</sup>, Festigkeitsklasse mindestens 4, Wanddicke  $\geq$  240 mm, oder
- aus bewehrten - liegenden oder stehenden - Porenbetonplatten, sofern für diese eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorliegt, Festigkeitsklasse mindestens 4.4, Wanddicke  $\geq$  175 mm,

eingebaut werden.

Bei Deckenmontage bis zu lichten Durchgangsmaßen von (Breite x Höhe) 6000 mm x 4000 mm gelten folgende geringere Mindestdicken für die seitlich anschließenden Wände, mit den oben beschriebenen Eigenschaften, aus

- Mauerwerk nach DIN 1053-1<sup>2</sup>, Wanddicke  $\geq$  115 mm,
- Beton nach DIN 1045-1<sup>3</sup>, Wanddicke  $\geq$  100 mm,
- Porenbeton-Block- und Plansteinen nach DIN 4165<sup>4</sup>, Wanddicke  $\geq$  115 mm,
- bewehrten - liegenden oder stehenden - Porenbetonplatten gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung, Wanddicke  $\geq$  100 mm.

#### 1.2.6 Der Feuerschutzabschluss darf mit einer Feststellanlage verwendet werden.

Sofern die Ausführung des Feuerschutzabschlusses nach Abschnitt 4.3 mit so genannten Seiten- und/oder Deckenklappen erfolgt, muss eine Feststellanlage gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.5-1725 verwendet werden.

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

#### 2.1.1 Allgemeines

Der Feuerschutzabschluss muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit den Anlagen 1 bis 6 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" enthalten.

#### 2.1.2 Zubehörteile

Der Feuerschutzabschluss ist mit Endlagendämpfern zu versehen. Teleskopdämpfer müssen mit einer Überdrucksicherung versehen sein.

Der Feuerschutzabschluss muss mit einer Schließgeschwindigkeitsregelung versehen sein, mit der die Schließgeschwindigkeit über den gesamten Schließweg zwischen 0,08 m/s und 0,20 m/s eingestellt werden kann. Die maximale Schließgeschwindigkeit von 0,20 m/s darf nicht überschritten werden. Die erforderliche Schließkraft ist durch Schwerkraft oder eine Federseilrolle aufzubringen.

Nicht geregelte Zubehörteile dürfen verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit für diesen Zulassungsgegenstand durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachge-



2	DIN 1053-1	Mauerwerk; Teil 1: Berechnung und Ausführung (jeweils geltende Ausgabe)
3	DIN 1045-1	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 1: Bemessung und Konstruktion (jeweils geltende Ausgabe)
4	DIN 4165	Porenbeton-Blocksteine und Porenbeton-Plansteine (jeweils geltende Ausgabe)

wiesen ist, soweit die Zubehörteile nicht bereits in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" enthalten sind.

### 2.1.3 Schlupf-/Fluchttür/en

2.1.3.1 Der/Die Türflügel der Schlupf-/Fluchttür/en muss/müssen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben der Anlagen 1 und 4 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" enthalten.

2.1.3.2 Die im Abschnitt 2.2 der Veröffentlichung "Änderungen bei Feuerschutzabschlüssen"<sup>5</sup> genannten konstruktiven Änderungen und Ergänzungen sind bei der Herstellung der Schlupf-/Fluchttür/en ohne weiteren Nachweis zulässig.

2.1.3.3 Jede Schlupf-/Fluchttür muss mit folgenden Zubehörteilen ausgerüstet sein:

- Konstruktionsbänder
- Türschließer
- Schloss
- Türdrückergarnitur

Hierfür können folgende geregelte Zubehörteile verwendet werden:

- Konstruktionsbänder nach DIN 18272<sup>6</sup>
- Türschließer nach DIN 18263-1<sup>7</sup> oder Obentürschließer DIN EN 1154<sup>8</sup>
- Schlösser nach DIN 18250<sup>9</sup>
- Türdrückergarnituren nach DIN 18273<sup>10</sup>



Nicht geregelte Zubehörteile dürfen verwendet werden, wenn die Verwendbarkeit für diesen Zulassungsgegenstand durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen ist, soweit die Zubehörteile nicht bereits in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" enthalten sind.

### 2.1.4 Feststellanlage

Der Feuerschutzabschluss darf mit einer für diesen Abschluss geeigneten Feststellanlage ausgeführt werden, deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist.

Wird der Feuerschutzabschluss entsprechend Abschnitt 4.3 mit so genannten Seiten- und/oder Deckenklappen ausgeführt, muss eine Feststellanlage gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.5-1725 verwendet werden. Die Feststellanlage muss die zeitliche Abfolge des Öffnungsvorgangs der Seiten- und/oder Deckenklappen (s. Abschnitt 4.3) und das nachfolgende Schließen des Schiebetorblatts sicherstellen.

Werden vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses bereits Teile einer Feststellanlage eingebaut, müssen diese Teile den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der vorgesehenen Feststellanlage entsprechen.

5 s. "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, 27. Jahrgang, Nr. 1 vom 01.02.1996, S. 5

6 DIN 18272 Feuerschutzabschlüsse; Bänder für Feuerschutztüren; Federband und Konstruktionsband (jeweils geltende Ausgabe)

7 DIN 18263-1 Türschließer mit hydraulischer Dämpfung; Teil 1: Oben-Türschließer mit Kurbeltrieb und Spiralfeder (jeweils geltende Ausgabe)

8 DIN EN 1154 Schlösser und Baubeschläge; Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf; Anforderungen und Prüfverfahren (jeweils geltende Ausgabe)

9 DIN 18250 Schlösser; Einsteckschlösser für Feuerschutz- und Rauchschutztüren (jeweils geltende Ausgabe)

10 DIN 18273 Baubeschläge; Türdrückergarnituren für Feuerschutztüren und Rauchschutztüren; Begriffe, Maße, Anforderungen und Prüfungen (jeweils geltende Ausgabe)

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung des Feuerschutzabschlusses

2.2.1.1 Bei der Herstellung des Feuerschutzabschlusses sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

2.2.1.2 Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz, nach dem Zusammenbau zugängliche Stahlteile mit einem mindestens drei Monate ab Liefertermin wirksamen Grundschutz zu versehen. Auf den zusätzlichen Korrosions- und Grundschutz (Anstriche) der Bleche kann verzichtet werden, wenn verzinkte Feinbleche mit einer Zinkauflage Z 275 nach DIN EN 10142<sup>11</sup> verwendet werden.

### 2.2.2 Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses

Der Feuerschutzabschluss und der Lieferschein oder die Verpackung des Feuerschutzabschlusses müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Stahlschiebetor T 30 "Novoform-Riexinger Typ SKE"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-6.14-1319
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr



Das Schild muss dauerhaft befestigt werden (Lage des Schildes s. Anlage 1).

Wahlweise dürfen diese Angaben an gleicher Stelle eingeprägt werden.

### 2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Feuerschutzabschluss ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller nach den in Abschnitt 2.3.1 genannten Grundlagen der Überwachung erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Angaben für den Einbau des Feuerschutzabschlusses (z. B. Art und Mindestdicke der angrenzenden Bauteile, zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände),
- Hinweise zu Schweißarbeiten an der Schiebetorkonstruktion,
- Anweisungen zum Zusammenbau der Torelemente (Montagestoß),
- Anweisungen zum Zusammenbau der Torsegmente (beweglicher Stoß),
- Angaben zur Montage der ggf. vorgesehenen Seiten- und/oder Deckenklappen,
- Anweisungen zum Einbau von ggf. aus Transportgründen getrennt gelieferten Brandschutzscheiben,
- Hinweise auf mitgelieferte oder zur Verwendung zugelassene Verankerungsmittel zur Aufhängung des Feuerschutzabschlusses, Anzahl und Abstände der Befestigungspunkte für Laufwerk und Labyrinthdichtungen,
- Anweisungen zu den Dämpfungseinrichtungen für den Feuerschutzabschluss,
- Anleitung zum Einziehen von Dichtungs- oder Dämpfungsprofilen für die Schlupf-/Fluchttür/en und Angaben zu den Materialien dieser Profile,
- Hinweise auf zulässige Zubehörteile für den Feuerschutzabschluss und die ggf. vorhandenen Schlupf-/Fluchttür/en (z.B. Schließgeschwindigkeitsregelung, Dämpfungs-

11

DIN EN 10142

Kontinuierlich feuerverzinktes Blech und Band aus weichen Stählen zum Kaltumformen; Technische Lieferbedingungen (jeweils geltende Ausgabe)

einrichtungen, Konstruktionsbänder, Schlösser, Türschließer, Türdrückergarnituren) und ggf. deren Einbau/Austausch,

- Hinweise auf das funktionsgerechte Zusammenspiel aller Teile,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge beim Einbau,
- Hinweise auf die Einstellung der Schließgeschwindigkeit des Feuerschutzabschlusses,
- Hinweise auf die Türschließereinstellung für die ggf. vorhandenen Schlupf-/Fluchttür/en,
- Hinweise auf zulässige Änderungen an der/den ggf. vorhandenen Schlupf-/Fluchttür/en,
- Hinweise bezüglich der Verwendung von Feststellanlagen.

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Feuerschutzabschlusses (einschließlich der Schlupf-/Fluchttür/en) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Feuerschutzabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die ggf. in Abstimmung mit der Prüfstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile.
- Jeder Feuerschutzabschluss ist einer werkseigenen Produktionskontrolle zu unterziehen. Die Funktionsfähigkeit ist vom Torhersteller ebenfalls zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Feuerschutzabschlüsse und Schlupf-/Fluchttür/en, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses (einschließlich der Schlupf-/Fluchttür/en) ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses durchzuführen und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 für den Feuerschutzabschluss festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass folgende Baustoffe/Bauteile für den Feuerschutzabschluss nur verwendet werden, wenn für sie der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt:

Mineralfaserplatten, Gipskarton-Feuerschutzplatten, dämmschichtbildende Baustoffe, Brandschutzscheiben, Zubehörteile.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für die Bemessung

Der Feuerschutzabschluss muss mit der angrenzenden Wand so fest verbunden sein, dass die beim selbsttätigen Schließen des Feuerschutzabschlusses auftretenden Kräfte auf Dauer sowie die aus Verformungen beim Brand herrührenden Kräfte von den Verankerungsmitteln und der angrenzenden Wand aufgenommen werden. Diese Kräfte dürfen die Standsicherheit der angrenzenden Wand nicht gefährden.

Die in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" dargestellten Verbindungen mit angrenzenden Wänden erfüllen ohne weiteren Nachweis diese Anforderung.

## 4 Bestimmungen für die Ausführung

### 4.1 Angrenzende Bauteile

Die zur Aufhängung und Führung des Feuerschutzabschlusses erforderlichen Teile müssen an feuerbeständigen Wänden oder Decke gemäß Abschnitt 1.2.5 befestigt werden.

### 4.2 Aufhängung des Feuerschutzabschlusses

Die Verankerung der Führungsteile (Laufschiene, Ein- und Auslaufprofil, Labyrinthdichtungen, Umlenkrollen) muss entsprechend der Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.3) erfolgen.

### 4.3 Ausführung des Feuerschutzabschlusses in Verbindung mit so genannten Seiten- und/oder Deckenklappen

Wird ein ständig offen gehaltener Feuerschutzabschluss, eingebaut in Wände gemäß Abschnitt 1.2.5 unter Berücksichtigung der lichten Durchgangsmaße nach Abschnitts 1.2.2, mit einer Vorsatzwand (so genannte Nischenwand) ausgeführt, so darf der Feuerschutzabschluss zur Abdeckung der seitlichen und oberen Nischenöffnungen in Verbindung mit so genannten Seiten- und/oder Deckenklappen ausgeführt werden.

#### **4.4 Transport und Montage**

Die Schiebetorblätter des Feuerschutzabschlusses dürfen in mehreren Teilen transportiert werden, die erst an der Einbaustelle zusammengefügt werden (Montagestoß, beweglicher Stoß).

#### **4.5 Anforderungen an die Bauausführung des Feuerschutzabschlusses**

Der Feuerschutzabschluss ist unter Aufsicht des Torherstellers oder eines von ihm geschulten Sachkundigen einzubauen. Schweißarbeiten an der Aufhängung dürfen nur von geprüften Schweißern (DIN EN 287-1<sup>12</sup>) durchgeführt werden.

#### **4.6 Türschließereinstellung für die Schlupf-/Fluchttür/en**

Der an jeder Schlupf-/Fluchttür befindliche Türschließer muss so eingestellt werden, dass die Tür aus jedem Öffnungswinkel selbsttätig schließt.

#### **4.7 Übereinstimmungsbestätigung für den Einbau des Feuerschutzabschlusses**

Der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der von ihm eingebaute Zulassungsgegenstand/die von ihm eingebauten Zulassungsgegenstände den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der jeweils geltenden Einbauanleitung entsprechen (ein Muster für diese Bestätigung s. Anlage 7). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

### **5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung**

#### **5.1 Bestimmungen für die Nutzung**

5.1.1 Der Feuerschutzabschluss muss nach dem Öffnen durch die auf die Torblätter wirkende Schließkraft sofort selbsttätig schließen.

5.1.2 Feuerschutzabschlüsse, die aus betrieblichen Gründen offen gehalten werden müssen, sind mit einer Feststellanlage auszustatten. Es dürfen nur für die Verwendung an Schiebetoren allgemein bauaufsichtlich zugelassene Feststellanlagen verwendet werden.

Feuerschutzabschlüsse, die in Verbindung mit so genannten Seiten- und/oder Deckenklappen ausgeführt sind, müssen mit einer Feststellanlage gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.5-1725 ausgestattet sein.

Durch geeignete Vorkehrungen ist sicherzustellen, dass der Feuerschutzabschluss im Falle eines Brandes oder bei Rauchentwicklung selbsttätig schließt.

Nach Auslösung der Feststellanlage darf ein einmal eingeleiteter Schließvorgang nur zum Zwecke des Personenschutzes unterbrochen werden können. Der Schließvorgang muss sich nach Freiwerden des Schließbereichs selbstständig fortsetzen.

5.1.3 Außer der selbsttätigen Auslösevorrichtung muss eine Möglichkeit für die Notauslösung von Hand gegeben sein.

5.1.4 Auf beiden Seiten des Feuerschutzabschlusses sind im geöffneten Zustand sichtbare Hinweise anzubringen, dass das Abstellen von Gegenständen und der Aufenthalt von Personen innerhalb der Toröffnung verboten sind.

5.1.5 Weitergehende Anforderungen aufgrund anderer Vorschriften, insbesondere des Unfall- und Arbeitsschutzes, bleiben unberührt.

#### **5.2 Zulässige Änderungen der Schlupf-/Fluchttür/en am Einbauort**

Die im Abschnitt 2.1 der Veröffentlichung "Änderungen bei Feuerschutzabschlüssen"<sup>5</sup> genannten konstruktiven Änderungen und Ergänzungen der Schlupf-/Fluchttür/en sind am Einbauort ohne weiteren Nachweis zulässig.

### 5.3 **Wartungsanleitung**

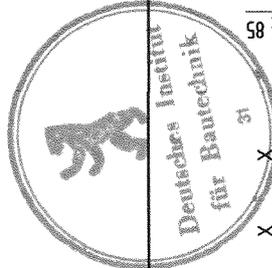
Zu jedem Feuerschutzabschluss ist eine Wartungsanleitung zu liefern.

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Feuerschutzabschluss, ggf. in Verbindung mit den so genannten Seiten- und/oder Deckenklappen (s. Abschnitt 4.3), auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Wartung von Schließmitteln, Schließern, Laufschiene und Laufwagen, Erneuerung von Verschleißteilen, Dichtungen und Dämpfungszyindern, Säuberung der Haftmagnete).

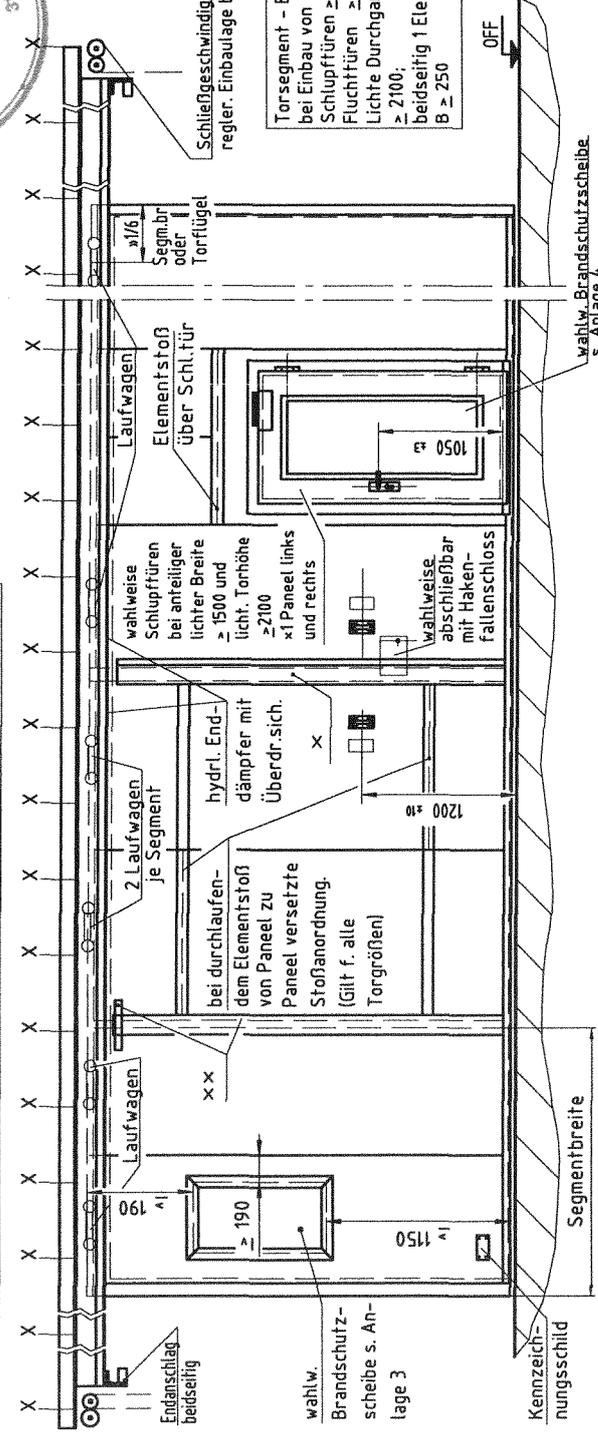
Bei Ausführung des Feuerschutzabschlusses nach Abschnitt 4.3 mit so genannten Seiten- und/oder Deckenklappen ist im Rahmen der jährlichen Prüfung und Wartung der Feststellanlage, gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.5-1725, auch zu prüfen, dass die zeitliche Abfolge des Öffnungsvorgangs der Seiten- und/oder Deckenklappen und das nachfolgende Schließen des Schiebetorblatts sichergestellt ist.

Bolze



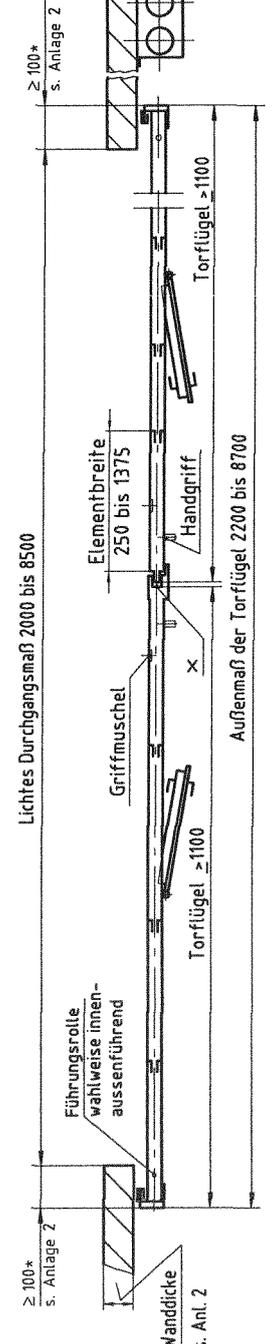
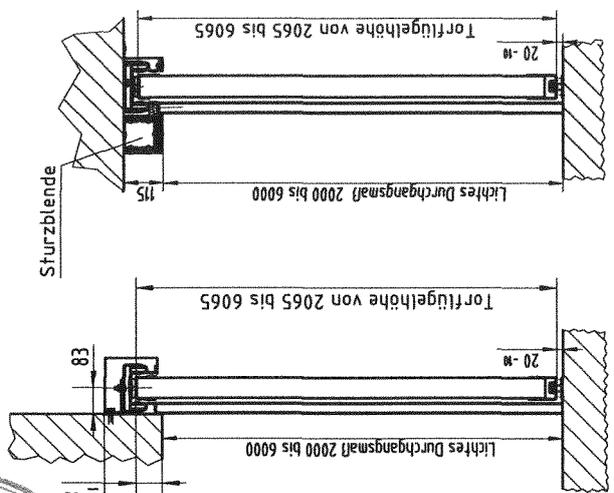


X Ausführungsvarianten und Befestigung/Verankerungen der Laufschienen nach Statik und Einbauanleitung



Schließgeschwindigkeit=regler. Einbaulage beliebig.

Torsegment - Breite bei Einbau von Schlupffüßen  $\geq 1750$ ; Fluchttüren  $\geq 1875$ ; Lichte Durchgangshöhe  $\geq 2100$ ; beidseitig 1 Element  $B \geq 250$

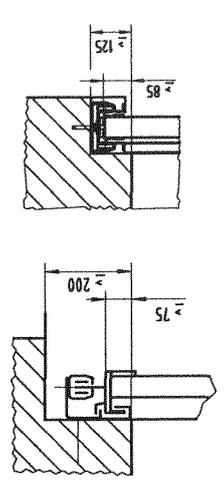


Wahlweise mehrere Schlupf- / Fluchttüren in einem Torflügel.  
 Eine Schlupf- / Fluchttür je Torsegment.  
 Torsegmente durch beweglichen Stoß verbunden zu einem Torflügel.  
 Jedes Segment an zwei Laufwagen aufgehängt.  
 Öffnungsrichtung der Schlupf- / Fluchttüren beliebig.

Torb. symmetrisch, wahlw. unsymmetrisch geteilt.

Schlupffür DIN rechts, DIN links spiegelbildlich

Anordng. d. Schließgew. auf einer Seite, wahlw. einzeln hinter jedem Torbl.segm.



Sturz-/Decken- / Wandbefestigungen nach Statik und Einbauanleitung

Alle Maße in mm

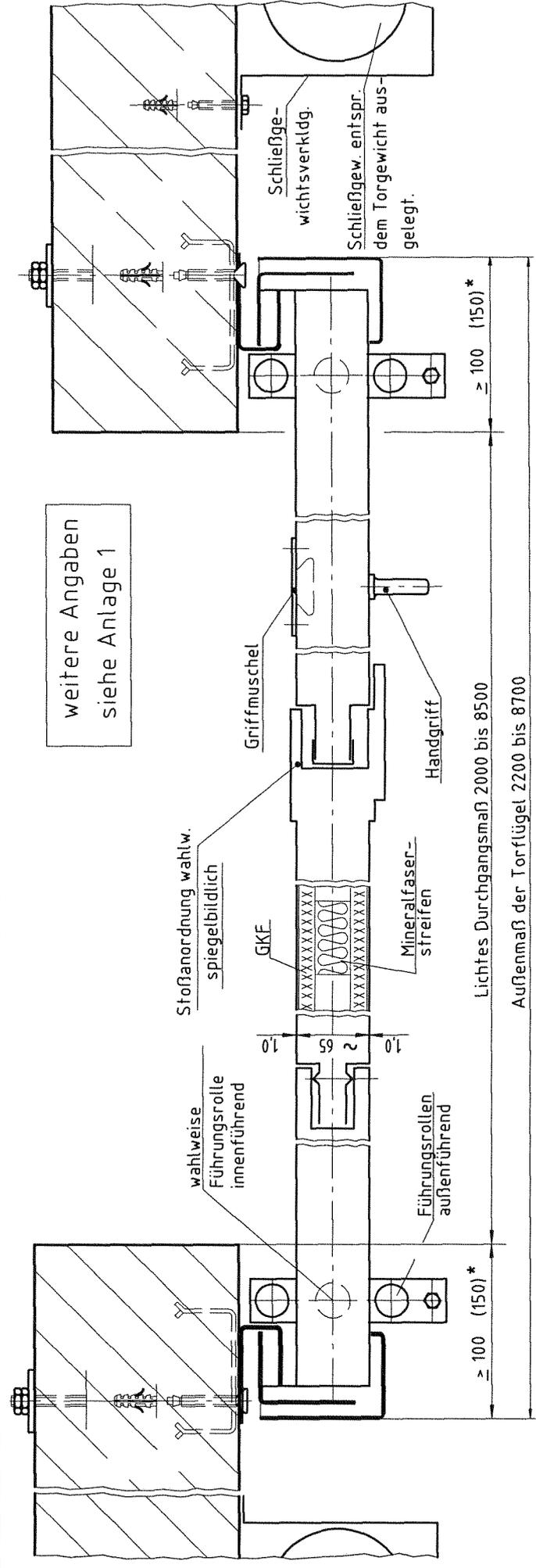
Nicht tolerierte Maße nach ISO 2768-c

# T 30-2-Stahlschiebetor "Novoform-Riexinger Typ SKE"

## Übersicht

Anlage 1  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-6.14-1319  
 vom 12.05.2006

\* Beweglicher Mittelstoß mit Führungsfachstahl (siehe Einbauanleitung)  
 xx bewegl. Stoß mit Schub- und Zugverbindung



weitere Angaben siehe Anlage 1

**Wanddicken:**

**Wandmontage:**

- ≥ 140 bei Beton Testig.kl. C12/15
- ≥ 240 bei Mauerwerk/ ≥ 175 bei Mauerwerk\*
- ≥ 240 bei Porenbeton - Plan- und Blocksteinen DIN 4,165 (Steinfestigkeitsklasse 4) \*\*
- ≥ 175 bei bewehrten Porenbetonplatten mit allgem. bauaufsichtl. Zulassung (G4.4), stehend oder liegend angeordnet \*\*

**Deckenmontage:**

(Nur Durchschraubmontage bei Wanddichtung seitl., jedoch bei Beton Dübelmontage):

- ≥ 100 bei Beton festig. kl. C12/15
- ≥ 115 bei Mauerwerk
- ≥ 115 bei Porenbeton-Plan- u. Blocksteinen x
- ≥ 100 bei bewehrten Porenbetonplatten # (bis 6000 x 4000 mm = 115 x (100 #) mm > 6000 x 4000 mm = 240 x (175 #) mm)

\*\* Nur in Verbindung mit einem Stahlbetonsturz gemäß statischem Nachweis. Der Sturz ist entsprechend der Laufschienenlänge über dem Toröffnungsbereich hinaus zu führen.

\* Bei Mauerwerk 175 mm Torblattüberstand > 150 mm und nur Durchschraubmontage bei senkrechter Wanddichtung möglich

Alle Maße in mm

Nicht tolerierte Maße nach ISO 2768-c

**T 30-2-Stahlschiebetor "Novoform-Riexinger Typ SKE"**

**Übersicht**

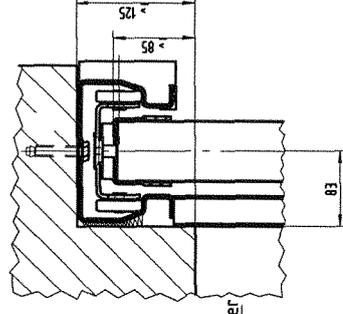
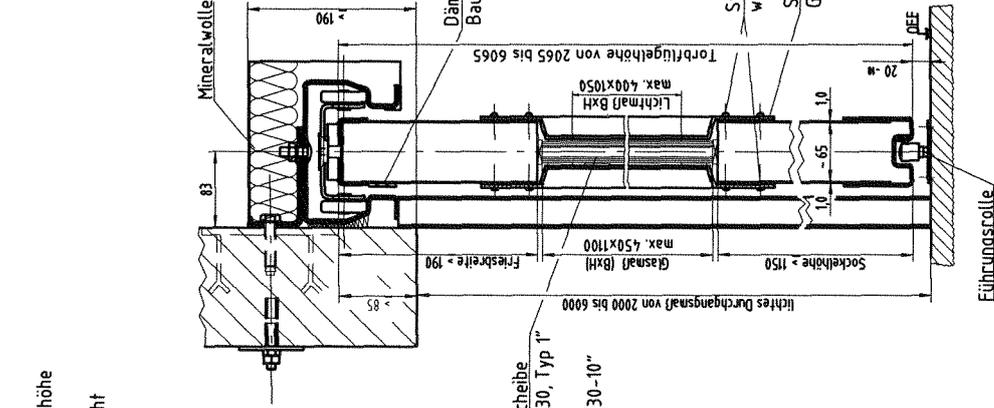
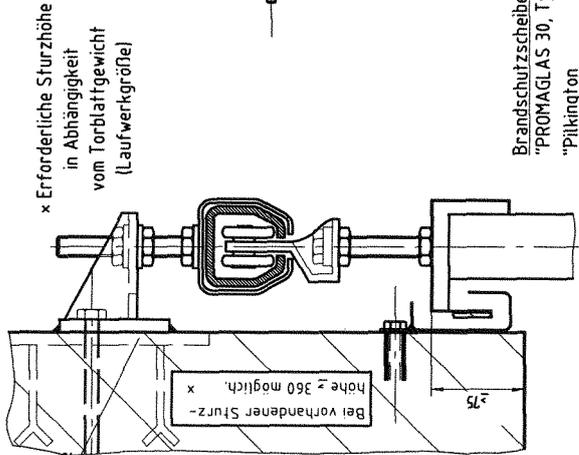
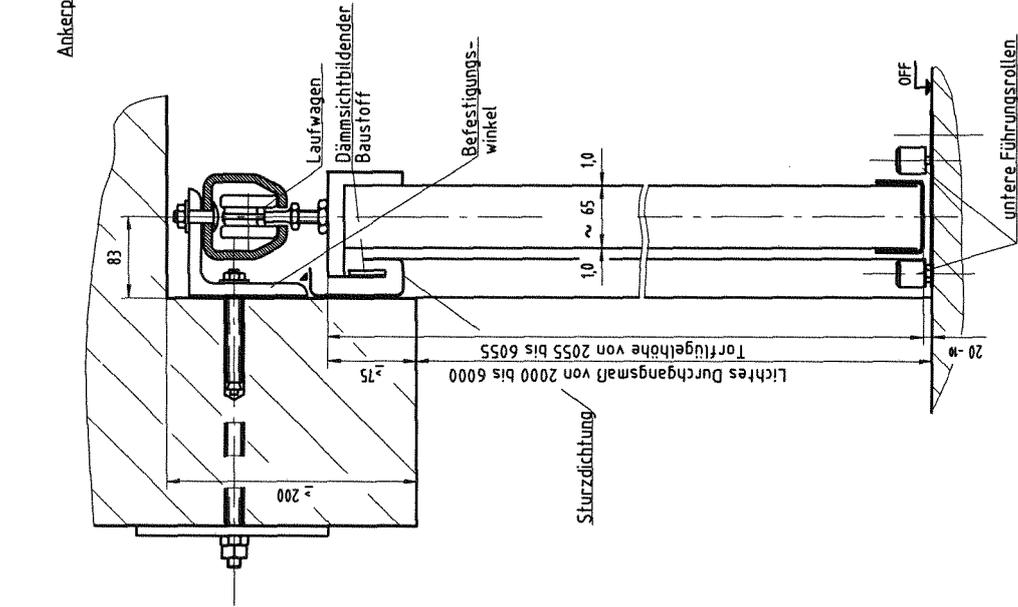
Anlage 2  
zur Zulassung  
Nr. Z-6.14-1319  
vom 12.05.2006

Niedrigsturz

Normalsturz

Sturzmontage

Deckenmontage



weitere Angaben siehe Anlage 1



Alle Maße in mm

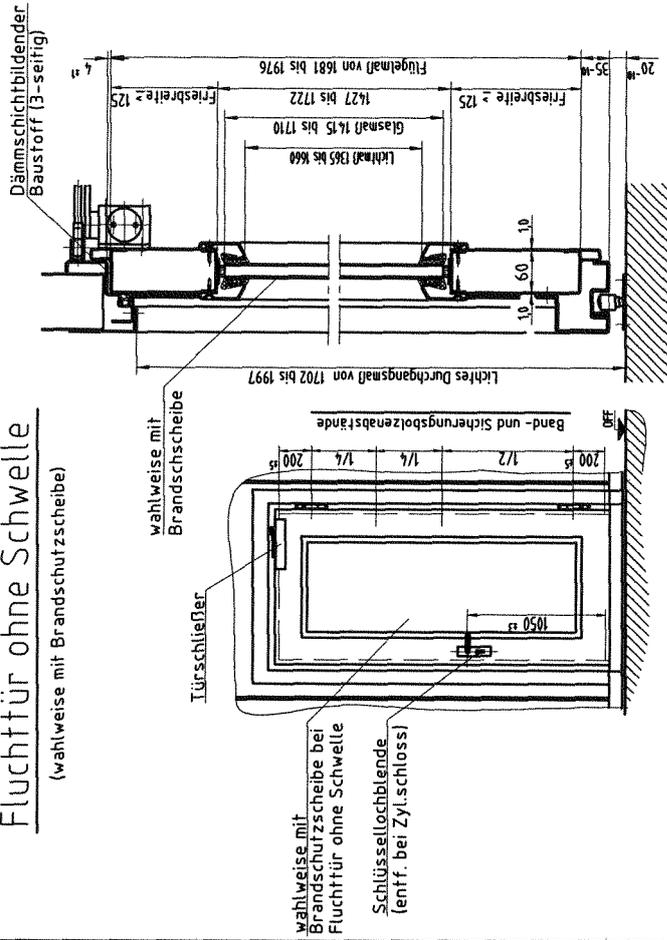
Nicht tolerierte Maße nach ISO 2768-c

T 30-2-Stahlschiebetor "Novoform-Riexinger Typ SKE"  
Vertikalschnitt

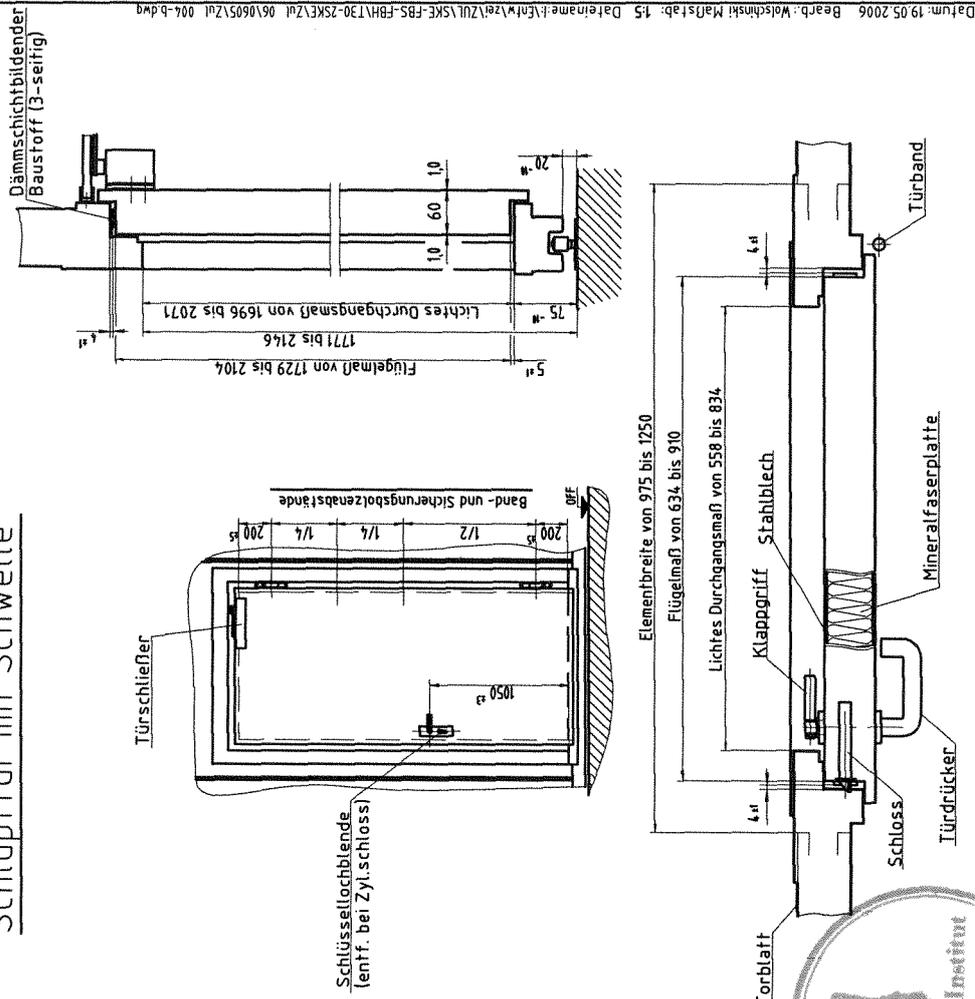
Anlage 3  
zur Zulassung  
Nr. Z-6.14-1319  
vom 12.05.2006

## Fluchttür ohne Schwelle

(wahlweise mit Brandschutzscheibe)



## Schlupftür mit Schwelle



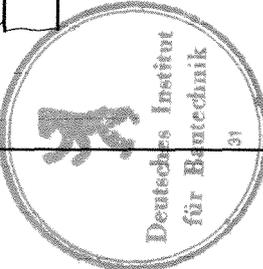
Fluchttüre wahlweise mit Brandschutzscheibe  
 "PROMAGLAS 30, Typ 1"  
 "pitkington  
 Pyrosfop Typ 30-10"

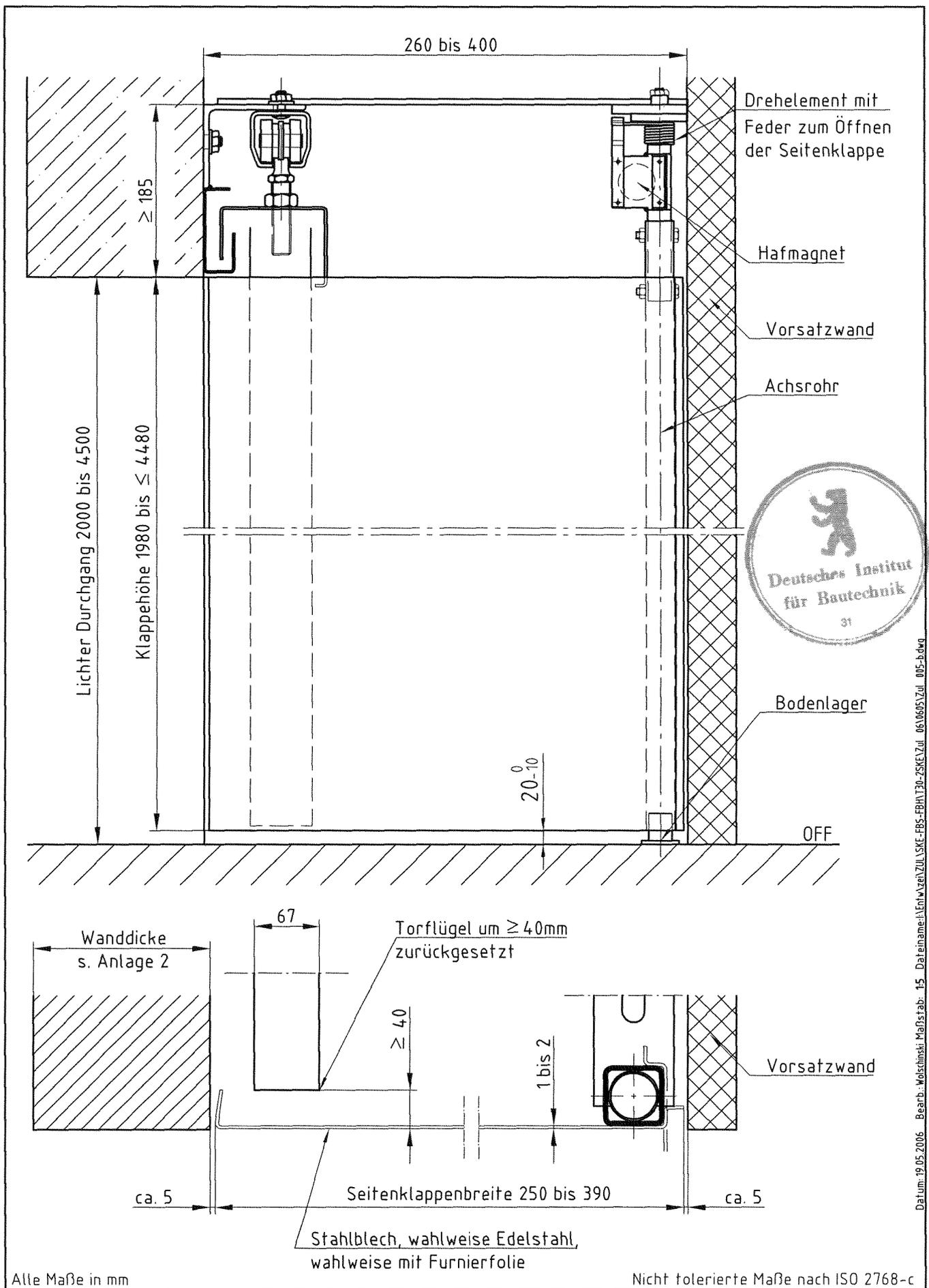
Alle Maße in mm

Nicht tolerierte Maße nach ISO 2768-c

Anlage 4  
 zur Zulassung  
 Nr. Z - 6.14-1319  
 vom 12.05.2006

T 30-2-Stahlschiebetor "Novoform-Riexinger Typ SKE"  
 Schlupftür / Fluchttür Übersicht und Schnitte





Datum: 19.05.2006, Bearb.: Wolchinski, Maßstab: 1:5, Dateiname: \Entw\ztl\SKKE-FBS-FBHT30-2SKE.Zul\_06.0605.Zul\_005.bdw

Alle Maße in mm

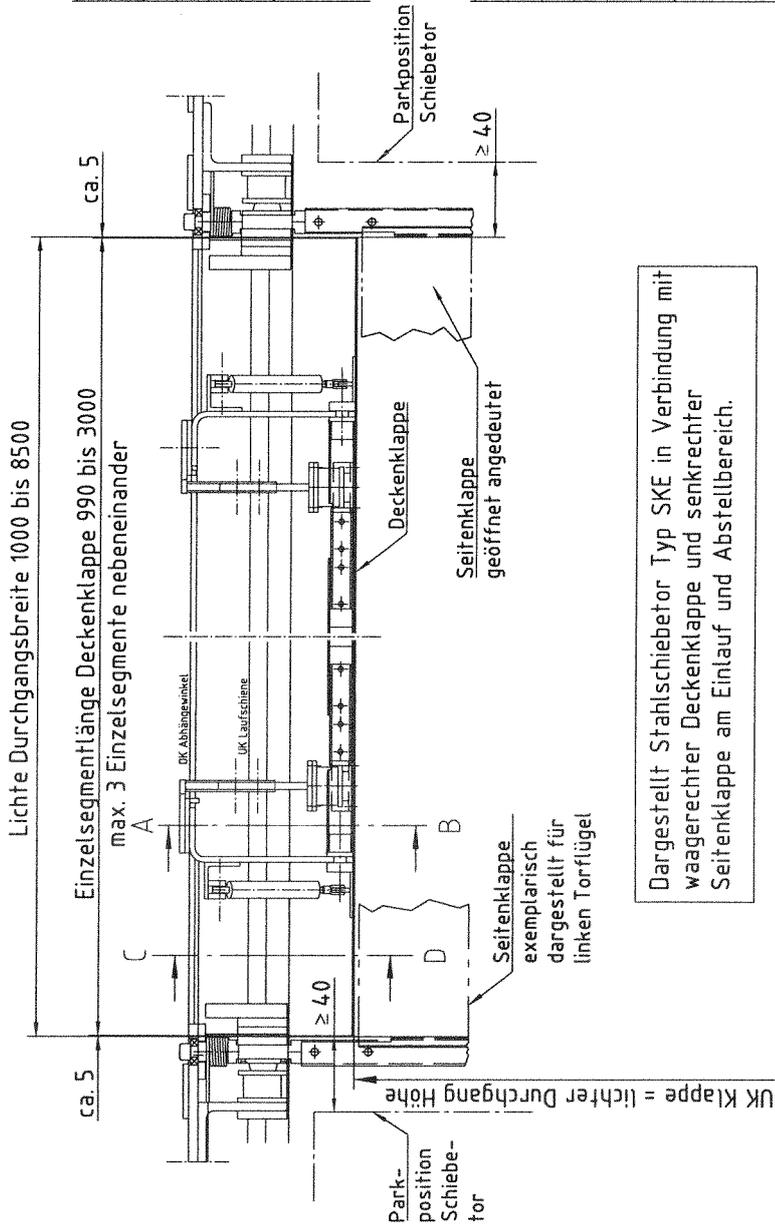
Nicht tolerierte Maße nach ISO 2768-c

T30-2-Stahlschiebetor "Novoform-Riexinger Typ SKE"

Senkrechte Seitenklappe

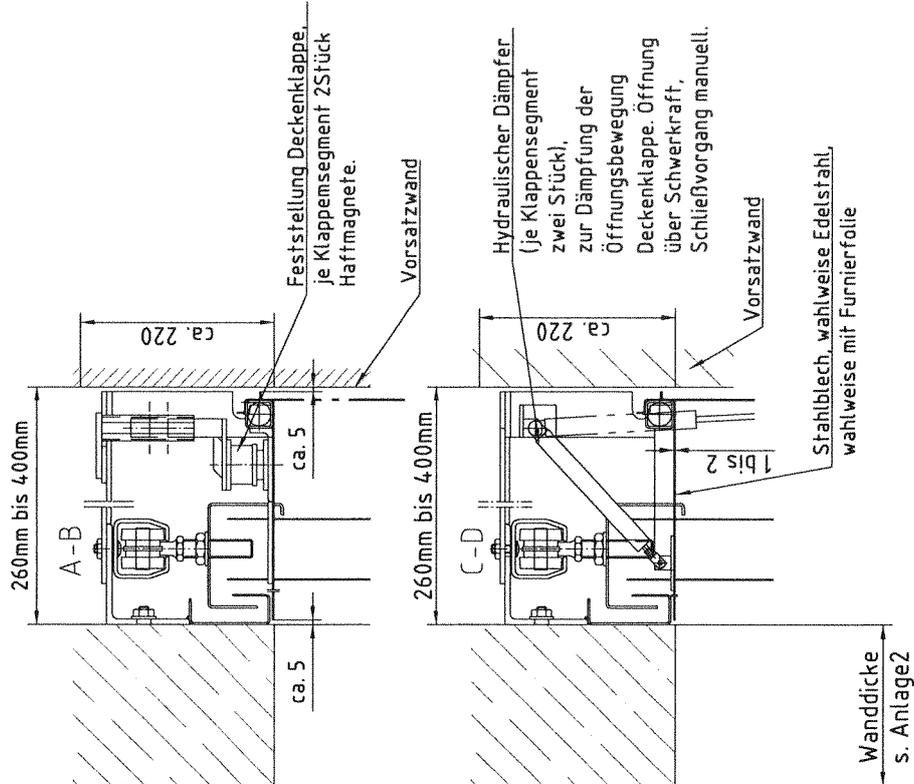
Anlage 5  
zur Zulassung  
Nr. Z-6.14-1319  
vom 12.05.2006

# Waagerechte Deckenklappe für Stahlschiebetor Typ SKE



Dargestellt Stahlschiebetor Typ SKE in Verbindung mit waagerechter Deckenklappe und senkrechter Seitenklappe am Einlauf und Abstellbereich.

Waagerechte Deckenklappe auch ohne senkrechte Seitenklappe möglich.



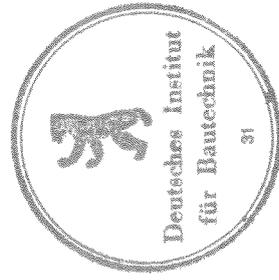
Alle Maße in mm

Nicht tolerierte Maße nach ISO 2768-c

T30-2-Stahlschiebetor "Novoform-Riexinger Typ SKE"

Anlage 6  
zur Zulassung  
Nr. Z-6.14-1319  
vom 12.05.2006

Waagerechte Deckenklappe



## Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den **Feuerschutzabschluss**/die **Feuerschutzabschlüsse** (Zulassungsgegenstand: z.B. Feuerschutz-Klappen/-Türen/-Tore) eingebaut hat: ....
  
- Bauvorhaben: ....
  
- Datum des Einbaus  
des Feuerschutzabschlusses/der Feuerschutzabschlüsse: ....

Hiermit wird bestätigt, dass der **Zulassungsgegenstand**/die **Zulassungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-6.14-1319 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ..... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom .....) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bereit gestellt hat, eingebaut wurde(n).



.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerschutzabschluss  
T 30-2-Stahlschiebetor "Novoferm-Riexinger Typ SKE"  
- Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 7  
zur Zulassung  
Nr. Z-6.14-1319  
vom 12.05.2006